

Welche Mindestforderungen müssen wir an die Revision eines Kreisgerichts stellen?

Von FRITZ BOHME, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Revisionen und Instruktionen sind die Mittel zur operativen Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Kreisgerichte durch die Instruktoren der Justizverwaltungen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik.

Bei der Instruktion kommt es vor allem darauf an, neue Anleitung für die Arbeit des Gerichts schnell zu übermitteln und zu erläutern. Im Vordergrund steht bei der Instruktion die Anleitung, während die Kontrolle vor allem die Aufgabe hat, Mängel in der Arbeit bereits im Keime zu entdecken und Signale aus den Kreisen schnell zur Kenntnis der Justizverwaltung zu bringen. Bei der Revision liegt das Schwergewicht auf der Kontrolle, und zwar sowohl der Rechtsprechung wie der massenpolitischen Arbeit. Deshalb werden bei Revisionen insbesondere alle Entscheidungen des Gerichts innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gewissenhaft überprüft. Die Anleitung ergibt sich dann aus den bei der Revision festgestellten Mängeln und Schwächen in der Arbeit des Gerichts.

Auf der Arbeitstagung mit den Leitern und Instruktoren der Justizverwaltungsstellen am 27. April 1954 wurde der Entwurf einer neuen Direktive für Revisionen bei den Kreisgerichten ausführlich diskutiert. Es war notwendig, die am 31. Januar 1953 erlassene Direktive für Revisionen zu ersetzen, weil diese nicht klar genug die Forderungen zum Ausdruck brachte, die heute an eine erfolgreiche operative Arbeit gestellt werden müssen. Außerdem war die Direktive aus dem Jahre 1953 viel zu umfangreich. Die neue Direktive legt die Mindestforderungen fest, die bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Revisionen unbedingt zu beachten sind.

1. Die Vorbereitung der Revisionen

Revisionen sind ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsplanes jeder Justizverwaltung. Jedes Kreisgericht soll einmal im Jahre von einer Instruktorenbrigade der Abteilung Recht der Justizverwaltungsstelle revidiert werden. Im Arbeitsplan jeder Justizverwaltungsstelle ist deshalb festzulegen, welche Gerichte in jedem Quartal zu revidieren sind.

Der Leiter der Justizverwaltungsstelle bestimmt die Zusammensetzung und den Leiter der Revisionsbrigade sowie den Zeitraum der zu überprüfenden Arbeit des Kreisgerichts. In der Regel sollen alle Entscheidungen der letzten sechs Monate überprüft werden. Die Brigade soll sich zusammensetzen aus:

dem für diesen Kreis zuständigen Instruktoren,
einem weiteren Instruktoren der Justizverwaltungsstelle,
einem Oberrichter oder Richter des Bezirksgerichts,
einem qualifizierten Sekretär eines Kreisgerichts
(zur Überprüfung der Arbeit der Geschäftstellen,
der Todeserklärungs- und Zwangsvollstreckungs-
Verfahren).

Der Leiter der Justizverwaltungsstelle bespricht mit der Brigade die Schwerpunkte, die bei der Revision besonders zu beachten sind. Hinweise auf Schwerpunkte können sich vor allem ergeben:

aus den Instruktionsberichten;
aus dem letzten Revisionsbericht, vor allem aus den dort festgelegten Schlußfolgerungen;
aus Hinweisen des Bezirksstaatsanwalts (auch über noch nicht aufgeklärte Verbrechen, von denen die Gerichte noch keine Kenntnis haben);
aus Hinweisen von den für die politische Arbeit im Bezirk verantwortlichen Stellen;
aus den statistischen Formblättern des Kreisgerichts;
aus den bei der Justizverwaltungsstelle eingegangenen Beschwerden der Bürger und staatlichen Organe.

Der Leiter der Brigade stellt unter Beachtung der Schwerpunkte einen Plan auf, in welchem für jedes Mitglied der Brigade genau festgelegt wird, welches Arbeitsgebiet oder welchen Zeitraum der Tätigkeit des Gerichts es zu überprüfen hat. Der Plan muß eine annähernde Zeiteinteilung enthalten. Je nach der Größe des Kreisgerichts wird die Revision zwei bis vier Tage in Anspruch nehmen.

Die Bedeutung des Planes besteht in der Hauptsache darin, kein Arbeitsgebiet ungeprüft zu lassen und die für die Revision bestimmte Zeit richtig und sparsam zu nutzen. Bei größeren Kreisgerichten kann es zweckmäßig sein, die Entscheidungssammlungen des Kreisgerichts vorher anzufordern und auszuwerten. Die Brigade kann sich dann bei der Revision auf das Studium der Akten jener Entscheidungen konzentrieren, die bei der vorangegangenen Überprüfung Anlaß zur Kritik gegeben haben.

2. Die Durchführung der Revision

Die Brigade arbeitet nach dem für die Revision aufgestellten Plan. Jede Revision muß mit einer genauen Analyse der politischen Situation im Kreisgebiet beginnen. Deshalb informiert sich der Leiter der Brigade vor der Revision bei den für die politische Arbeit im Kreis verantwortlichen Stellen. Soweit möglich, sind die soziale und wirtschaftliche Struktur, die Methoden der Arbeit der Feinde unseres Staates und die sich daraus ergebenden Schwerpunkte für die Arbeit des Gerichts festzustellen. Danach sind die Arbeitsleistungen jedes Richters im zu überprüfenden Zeitraum, die Reste am Tage der Revision und die Einhaltung der Fristen in Strafsachen statistisch festzustellen.

Bei der anschließenden Überprüfung aller Entscheidungen des Gerichts in Straf- und Zivilsachen muß der Revisor vor allem auf folgendes achten:

- Zeigen die Entscheidungen des Gerichts Parteilichkeit?
- Sind im Verfahren Verstöße gegen die demokratische Gesetzlichkeit festzustellen?
- Wo liegen die Ursachen für typische Fehler oder Schwächen des Richters bei seinen Entscheidungen?

Jeder Revisor soll während der Revision wenigstens an zwei Verhandlungen des Vorsitzenden der Kammer teilnehmen, deren Entscheidungen er überprüft, um festzustellen, ob der Richter als Vorsitzender der Kammer die aktive und leitende Rolle des Gerichts bei der Erforschung der Wahrheit zum Ausdruck bringt.

Der Leiter der Revisionsbrigade soll vor allem überprüfen:

- Die Organisation der Arbeit des Gerichts (Dienst- und Arbeitsbesprechungen),
- die kadematische Zusammensetzung des Gerichts,
- die Weiterbildung der Richter (fachliche Schulung, Selbststudium, Lesen der Zeitschrift „Neue Justiz“ usw.),
- die Arbeit mit den Schöffen.

Besondere Aufmerksamkeit ist ferner der propagandistischen Arbeit des Gerichts zu widmen, also den Justizauspracheabenden, der Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen, der Zusammenarbeit mit der Presse, der Zusammenarbeit mit der Ständigen Kommission für Volkspolizei und Justiz. Schließlich sind Sicherheit und Wachsamkeit zu prüfen.

Vor der Schlußbesprechung muß die Revisionsbrigade sich darüber klar werden, auf welche Gesichtspunkte in der Schlußbesprechung mit allen Richtern und Sekretären des Gerichts besonders zu achten ist. Ferner muß sich die Revisionsbrigade vor der Schlußbesprechung darüber Gedanken machen, was sie zur Beseitigung festgestellter Mängel Vorschlägen will und welche Weisungen zu geben sind. Die Revisionsbrigade kann den Gerichten zwar keine Weisungen erteilen, wie in gerichtlichen Verfahren zu entscheiden ist, sie muß aber durch die Kraft ihrer Argumente überzeugen. Sie muß